Rechtssicherheit der Bürger der DDR, sofern sie sich auf westdeutsches Territorium begeben, sondern greift auch direkt in ihre Freiheit und die ungehinderte Betätigung ihrer staatsbürgerlichen Rechte überhaupt ein.

Die Bundesregierung maßt sich an, Bürger der DDR wegen Handlungen, die sie in Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten und in voller Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der DDR vornehmen, der westdeutschen Strafjurisdiktion zu unterwerfen. Sie hat diese Haltung nicht nur in vielen Fällen praktiziert, sondern auch gesetzlich sanktioniert. Die völkerrechtswidrige Alleinvertretungsanmaßung hinsichtlich Deutschlands in den Grenzen von 1937 soll nunmehr auch dazu mißbraucht werden, die Bürger der souveränen Deutschen Demokratischen Republik in der freien Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten zu beeinträchtigen. Es ist jedoch ein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts, daß die Hoheitsgewalt jedes Staates an seinen Grenzen endet und daß jedes Hineinwirken in das Territorium eines anderen Staates eine verbotene Intervention darstellt.

Befangen in dem Wahn des Nicht-Untergangs des imperialistischen Deutschen Reiches und der Identität des westdeutschen separaten Staatsgebildes mit diesem ehemaligen Reich in seinen Grenzen von 1937, maßt sich die Bonner Regierung Rechtshoheit auf unseren Staat und seine Bürger an. Aber heute bestehen auf deutschem Boden zwei Staaten mit völlig unterschiedlicher Staats- und Rechtsordnung. Es gibt keine Einheit der Rechtsordnung zwischen dem Staat der westdeutschen Monopol beauftragten und dem deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat, und es kann sie nicht geben.

Für die Dauer des Fortbestehens einer Politik des Annexionismus, des Revanchismus, der Atomkriegsvorbereitungen und der Solidarität mit den Kriegsverbrechen der USA in Vietnam ist jegliche Gemeinsamkeit der Rechtsordnungen ausgeschlossen. Auch inhaltlich ist keine Übereinstimmung denkbar zwischen dem Recht unseres Staates und dem des Bonner Staates, der unter Mißachtung formeller Gebote seiner eigenen Verfassung und bindennder Grundsätze des Völkerrechts, wie der Prinzipien von Potsdam, von Nürnberg und der UN-Charta, eine den Bestand der Nation, die Sicherheit Europas und den Weltfrieden unmittelbar gefährdende Politik betreibt. Nicht Rechtseinheit, sondern schärfste Polarisierung der Rechtssysteme — ich möchte sagen: des Rechts und des Unrechts — ist das Kennzeichen der bisherigen Rechtsentwicklung in beiden deutschen Staaten.

Es gibt keine Einheit zwischen solchen Gesetzen wie dem Friedensschutzgesetz, dem Gesetzbuch der Arbeit, dem Familiengesetz in der DDR und solchen reaktionären Gesetzen wie dem Blitzgesetz, dem Betriebsverfassungsgesetz, den Notstandsgesetzen in Westdeutschland. Wir behaupten auch nicht, daß mit diesen letztgenannten Gesetzen die Rechte und Interessen der friedliebenden Menschen in Westdeutschland wirksam vertreten werden.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß begrüßt die Initiative des Ministerrats, den Bürgern unseres Staates angesichts der Beeinträchtigung und Bedrohung ihrer persönlichen Freiheit sowie ihrer Gewissensfreiheit den notwendigen Rechtsschutz durch das vorliegende Gesetz zu gewährleisten. Die Grundsätze dieses Gesetzes stehen in voller Übereinstimmung mit den erklärten Prinzipien des Völkerrechts, wie sie insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen und in den Beschlüssen der Vereinten Nationen ihren Ausdruck gefunden haben.

Die Organisation der Vereinten Nationen hat in einer von der Vollversammlung beschlossenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ausdrücklich ausgesprochen, daß zu diesen Menschenrechten der Anspruch jedes Menschen auf Rechtsschutz gegen alle Handlungen gehört, die seine ihm nach der Verfassung oder nach den Gesetzen seines Landes zustehenden Grundrechte verletzen. Die' Erklärung hebt insbesondere hervor, daß generell kein Unterschied gemacht werden darf auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört.

Es ist bekannt, daß seitens der verschiedensten Staatsorgane der westdeutschen Bundesrepublik fortgesetzt und in verschiedenster Weise auf der Grundlage der Alleinvertretungsanmaßung gegen das Menschenrecht der Bürger der DDR auf Rechtssicherheit und Gleichberechtigung verstoßen wird. Das geschieht, wie hinreichend bekannt ist, praktisch auf allen Lebensgebieten.

Einen der schwerwiegendsten Verstöße gegen die Bürger- und Menschenrechte stellt es dar, wenn die Bundesregierung sich anmaßt, Bürger unseres Staates wegen solcher Handlungen einer gerichtlichen Verfolgung zu unterwerfen, die zwingende Gebote unserer Verfassungs- und Rechtsordnung sind. Das Ungeheuerliche besteht darin, daß jemand bestraft werden soll wegen seiner normalen staatsbürgerlichen Tätigkeit — sogar außerhalb der Bundesrepublik —, die bei uns wie in jedem anderen Rechtsstaat überhaupt keine strafbare Handlung darstellt, sondern im Gegenteil eine Bürgerpflicht ist. Damit wollen die Organe der Bundesrepublik nicht nur in die individuellen Rechte der betreffenden Personen, sondern unter grober Verletzung des völkerrechtlichen Interventionsverbots auch direkt in die verfassungsmäßige Ordnung der DDR eingreifen.

Angesichts der eindeutigen völkerrechtlichen Rechtslage, die übrigens die Bundesrepublik — den Worten des Art. 25 ihres Grundgesetzes nach — auch für sich als verbindlich anerkennt, kann sich niemand, der heute die völkerrechtswidrige Anmaßung des Alleinvertretungsanspruchs bis zu solchen Konsequenzen betreibt, auf mangelndes Unrechtsbewußtsein berufen. Jeder westdeutsche Beamte, Richter, Staatsanwalt, Angehörige der Polizei, des Bundesgrenzschutzes und anderer Organe muß wissen: Jede Amtshandlung, die sich auf diese völkerrechtswidrige Anmaßung stützt, begründet volle persönliche Verantwortlichkeit mit allen sich daraus ergebenden Folgen.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß stimmt daher dem Vorschlag des Ministerrates zu, gerade im Interesse seiner unablässig vertretenen Politik für eine Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten mit allen gebotenen rechtlichen Mitteln derartige rechtswidrige Eingriffe in die individuellen Rechte der Bürger unteres Staates und in unsere verfassungsmäßige Ordnung abzuwehren. Der Ausschuß hält die in dem vorliegenden Gesetzentwurf getroffenen strafrechtlichen Regelungen für ein hierfür geeignetes und angemessenes Mittel. Er begrüßt auch die Statuierung eines Schadenersatzanspruchs derjenigen Bürger der DDR, die durch rechtswidrige Maßnahmen von Organen der Bundesrepublik materiellen Schaden erlitten haben, und die Bereitschaft der DDR, diese Bürger aus Staatsmitteln zu entschädigen, wenn die zum Schadenersatz Verpflichteten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Es ist selbstverständlich, daß in diesen Fällen der Ersatzanspruch gegen die in Betracht kommenden Organe der Bundesrepublik auf die Ersatz leistende Stelle der DDR übergeht.

Es ist bekannt, daß Volkskammer, Staatsrat und Mi-